



Bonn, den 13.12.2017

Liebe Eltern,

aus aktuellem Anlass möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Beurlaubungen besonders vor und nach Ferien nur in Ausnahmefällen genehmigt werden dürfen. Dies geht aus dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015 – BASS 12-52 Nr.1 hervor.

Eine Beurlaubung kann nur dann gewährt werden, wenn sie eindeutig nicht dem Zweck dient, den Urlaub zu verlängern oder günstigere Reisettermine wahrzunehmen.

5.4.: „Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur dann beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.“

Die Ausnahmefälle sind schriftlich bei mir zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung.

Sollte Ihr Kind vor oder nach den Ferien erkranken, so bitte ich Sie, mir für diese Tage ein ärztliches Attest vorzulegen; sollte dies im Urlaub geschehen, benötige ich zudem die Bescheinigung der Umbuchung eines Fluges.

Zudem möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir seit November eine Referendarin, Frau Monica Nwuha, an unserer Schule haben. Sie macht ihre Ausbildung in erster Linie in den Klassen 1b und 3b.

Wir wünschen ihr viel Erfolg dafür!

Der nächste Ganzttag mit der OGS steht an. Wir wollen gemeinsam weiter an unseren einheitlichen Arbeitsabläufen arbeiten.

Bitte merken Sie sich Montag, den 26.02.2018 vor.

An diesem Tag ist dann keine Schule und keine OGS (keine Betreuung)!!!

Mit freundlichen Grüßen

E. Schmitt
Schulleitung